

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 35

- **Die steuerliche Würdigung der merkantilen Wertminderung**

BGH, Urteil vom 16.07.2024, AZ: VI ZR 205/23

Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen. Wurde davon abweichend der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem „Umsatzsteueranteil“ entsprechender Betrag abgezogen wird. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Die erkennbare Überhöhung des Sachverständigenhonorars**

AG Coburg, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 18 C 412/23

In seiner Entscheidung spricht das AG Coburg dem klagenden Geschädigten eines Verkehrsunfalls weitere Sachverständigenkosten zu. Erst wenn subjektiv die Sachverständigenkosten erkennbar überhöht sind, gelten diese nicht mehr als erforderlich. In Bezug auf die Erkennbarkeit stellt das Gericht ganz und gar auf die BVSK-Honorarbefragung ab. Sowohl im Grundhonorar als auch in den Nebenkosten ist diese Befragung geeignet, übliches Sachverständigenhonorar abzubilden. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Unfallbedingte restliche Reparaturkosten nebst Verzugsschaden in Form von Mahnkosten zugesprochen**

AG Esslingen, Urteil vom 20.06.2024, AZ: 7 C 291/24

Kürzt die Versicherung trotz konkreter Abrechnung und ignoriert damit das Werkstattisiko, muss sie auch die Mahnkosten tragen – hier von 10,00 €. Der Streit über die Höhe unfallbedingter Reparaturkosten soll nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung**

AG Goslar, Urteil vom 25.09.2023, AZ: 28 C 44/23

Wenn ein Sachverständiger in seinem Gutachten bestätigt, dass UPE-Aufschläge üblicherweise anfallen, sind diese auch bei fiktiver Abrechnung eines Fahrzeugschadens zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Die steuerliche Würdigung der merkantilen Wertminderung**
BGH, Urteil vom 16.07.2024, AZ: VI ZR 205/23

Hintergrund

Die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin nimmt den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners auf restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch, bei dem ihr Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Die volle Haftung des Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit.

Eine Sachverständige ermittelte einen merkantilen Minderwert in Höhe von 500,00 €. Der Beklagte erstattete lediglich einen Betrag in Höhe von 420,17 € mit der Begründung, dass ein Abzug in Höhe des Umsatzsteueranteils vorzunehmen sei. Die Klägerin hat eingewandt, die Berechnung durch die Sachverständige sei bereits auf der Grundlage des Nettowertes getroffen worden. Das AG Bruchsal hat mit Urteil vom 23.03.2022 (AZ: 4 C 165/21) die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das LG Karlsruhe mit Urteil vom 26.05.2023 (AZ: 20 S 23/22) zurückgewiesen.

Aussage

Der BGH hob die Berufungsentscheidung auf und verwies die Sache zur neuen Entscheidung zurück. Zwar ist von dem merkantilen Minderwert für den Fall, dass er ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde, ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abzuziehen. Allerdings ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, bei dem im Gutachten als merkantile Wertminderung angeführten Betrag handle es sich um einen "Brutto-Betrag", nicht frei von Rechtsfehlern.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Unfallfahrzeuge erzielen auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis als unfallfreie. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar.

Der merkantile Minderwert ist unabhängig davon zu ersetzen, welche Dispositionen der Geschädigte über das Fahrzeug trifft. Es kommt nicht darauf an, ob der Geschädigte das Fahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert. Denn wenn sich der Geschädigte entschließt, sein Fahrzeug weiter zu gebrauchen, so begnügt er sich mit der Benutzung eines Fahrzeugs, dessen Wert nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geringer ist als der eines unfallfrei gefahrenen Fahrzeugs. Der nach der sog. Differenzhypothese gebotene Vergleich der Vermögenslage ergibt, dass er infolge des Unfalls einen geringeren Vermögenswert in Händen hat als zuvor. Unerheblich für die Erstattungspflicht ist auch, dass die Wertminderung bei weiterem Gebrauch des Fahrzeugs im Laufe der Zeit geringer wird. Der Schädiger hat den Minderwert des Fahrzeugs zu ersetzen, wie er sich im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Reparatur ergibt.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Geschädigte müsse sich einen dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrag vom merkantilen Minderwert generell nicht abziehen lassen, ist allerdings rechtsfehlerhaft. Sollte der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis ermittelt worden sein, ist ein solcher Abzug geboten.

Der Ersatz des merkantilen Minderwerts unterliegt nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil es sich bei dieser nach dem Gesetz (§ 251 Abs. 1 BGB) zu zahlenden Entschädigung (ebenso wie bei nach § 249 BGB zu zahlendem Schadenersatz) nicht um

eine Leistung gegen Entgelt handelt, es also am erforderlichen Austausch gegenseitiger Leistungen fehlt. Es ist deshalb zumindest missverständlich, beim merkantilen Minderwert von einem Brutto- oder Nettominderwert zu sprechen.

Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs (a). Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen (b).

a) Auch wenn die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht voraussetzt, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert, ist der Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs doch gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen. Die argumentative Herleitung des Anspruchs, dass Unfallfahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, schlägt sich bei der Berechnung des merkantilen Minderwerts dahingehend nieder, dass gemäß § 287 ZPO geschätzt wird, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre. Die Minderung des Verkaufspreises ist Ausdruck der Bewertung des eingetretenen unmittelbaren Sachschadens durch den Markt.

b) Bei der Schätzung, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre, ist aus Rechtsgründen auf die jeweiligen Nettoverkaufspreise abzustellen. Denn unabhängig davon, ob der Geschädigte Unternehmer ist oder nicht, könnte sich die Umsatzsteuer, würde sie überhaupt anfallen, auf die Höhe des merkantilen Minderwerts nicht auswirken. Handelte es sich bei dem gedachten Verkauf um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung eines Unternehmers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, so erhielte der Geschädigte zwar zusätzlich zum Nettoverkaufspreis die darauf entfallende Umsatzsteuer. Diese stellte sich für ihn aber lediglich als durchlaufender Posten dar, da er sie an das Finanzamt abführen müsste. Unterläge der Verkauf dagegen nicht der Umsatzsteuer, etwa weil der Geschädigte kein Unternehmer ist (Verkauf "von privat"), dürfte Umsatzsteuer dem Käufer schon gar nicht in Rechnung gestellt werden.

c) Wurde entgegen dem soeben genannten Grundsatz der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. Anderenfalls käme es zu einer Bereicherung des Geschädigten. Eine solche ist von dem Wertinteresse, das Gegenstand des Entschädigungsanspruchs aus § 251 BGB ist und auf Ausgleich der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens, wie es sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert gerichtet ist, nicht erfasst.

Das verdeutlicht folgendes Rechenbeispiel (vgl. Freyberger, NZB 2000, 290 ff.; Lutz, NJW-Spezial 2023, 265): Angenommen, der merkantile Minderwert wurde ausgehend von einem Bruttoverkaufspreis von 15.000,00 €, den das Fahrzeug ohne den Unfall gehabt hätte, auf 2.000,00 € geschätzt, dann bedeutet dies, dass der Geschädigte für das unfallbedingt beschädigte und reparierte Fahrzeug nur noch einen Verkaufspreis von 13.000,00 € brutto erzielen würde.

Dem umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten (Unternehmer) wären von dem Bruttoverkaufspreis für das unbeschädigte Fahrzeug (15.000,00 €) nach Abzug der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer (19 %) 12.605,04 € verblieben. Nach dem Unfall würden ihm von brutto 13.000,00 € nach Abzug der Umsatzsteuer netto 10.924,37 € verbleiben. Könnte der

Geschädigte nun die ermittelte Wertminderung von 2.000,00 € in voller Höhe beanspruchen, hätte er insgesamt (10.924,37 € + 2.000,00 € =) 12.924,37 € in seinem Vermögen. Ohne den Unfall hätte er bei einem Verkauf des Fahrzeugs aber wie dargestellt nur 12.605,04 € erlangt. Er hätte also, würde ihm der ermittelte Minderwert in vollem Umfang zugesprochen, mit dem Unfall 319,33 € mehr zur Verfügung als ohne den Unfall. Das ist genau der Betrag, der dem (gedachten) "Umsatzsteueranteil" des ermittelten Minderwerts von 2.000,00 € entspricht. In diesem Umfang steht ihm eine Entschädigung nicht zu, weil diese über sein Wertinteresse hinausgehen und so zu einer Überkompensation führen würde.

Derselbe Bereicherungsbetrag ergibt sich bei rechtlicher Betrachtung, wenn bei einem Geschädigten, der nicht Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist und der deshalb beim Verkauf seines Fahrzeugs (Verkauf "von privat") Umsatzsteuer schon gar nicht in Rechnung stellen dürfte, dennoch die Schätzung des merkantilen Minderwerts ausgehend von Bruttopreisen erfolgt. In dem oben genannten Rechenbeispiel könnte der Geschädigte rechtlich gesehen beim Verkauf des unbeschädigten Fahrzeugs nicht den Bruttopreis von 15.000,00 €, sondern nur den Nettopreis von 12.605,04 € verlangen. Der Verkaufspreis für das beschädigte und reparierte Fahrzeug betrüge nicht brutto 13.000,00 €, sondern netto 10.924,37 €. Die Differenz, die den merkantilen Minderwert abbilden soll, beliefe sich dann aber nicht auf 2.000,00 €, sondern auf 1.680,67 €, wäre also um 319,33 € geringer.

Eine andere - nicht rechtliche, sondern tatsächliche - Frage ist es allerdings, welche Preise eine Privatperson bei einem Verkauf erzielen würde, insbesondere, ob diese Preise, obwohl netto, betragsmäßig an die von Unternehmern erzielbaren Bruttopreise heranreichen würden.

Die Gegenmeinung (AG München, DAR 2022, 700 ff.; AG Nürnberg, BeckRS 2022, 38070 Rn. 14; Vuia, NJW 2012, 3057, 3060; wohl auch Jaeger, NZV 2017, 297, 301), die einen Abzug von dem ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzten merkantilen Minderwert für nicht gerechtfertigt hält, überzeugt nicht.

Gegen den Abzug eines dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags vom Minderwert wird - auch von der Revisionserwiderung - angeführt, dass eine dem § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechende Regelung im Rahmen des § 251 BGB fehle und dies ausweislich BT-Drucks. 14/7752 S. 13 f. vom Gesetzgeber so gewollt sei (AG München, DAR 2022, 700, 701). Damit wird der Regelungsinhalt des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB verkannt. Nach dieser Norm schließt der zur Herstellung einer beschädigten Sache nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies setzt denklogisch voraus, dass der Geschädigte für die Wiederherstellung Umsatzsteuer zahlen muss und das seinen Schaden erhöht, wie dies etwa bei der Reparatur oder der Wiederbeschaffung einer beschädigten Sache der Fall sein kann. Bei einem (gedachten) Verkauf der beschädigten Sache, der Grundlage für die Berechnung des merkantilen Minderwerts ist, kommt das hingegen nicht in Betracht. Dort wird die Umsatzsteuer, falls sie überhaupt anfällt (nicht beim Verkauf von "privat"), vom Geschädigten vereinnahmt und anschließend abgeführt, stellt sich also nur als durchlaufender Posten dar. Die Frage, ob sich die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB auf die Entschädigung gemäß § 251 BGB übertragen lässt oder nicht, stellt sich daher für den Ersatz des merkantilen Minderwerts von vornherein nicht.

Auch der teilweise in der Rechtsprechung (AG München, DAR 2022, 700, 701 f.) erhobene Einwand, der Geschädigte erhalte Ersatz des merkantilen Minderwerts auch dann, wenn er das Fahrzeug nicht verkaufe, dann komme es aber auch auf seine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht an, greift nicht durch. Wie ausgeführt, ist für die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts zwar unerheblich, ob und wann der Geschädigte das

Unfallfahrzeug tatsächlich verkauft, für die Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs ist aber gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen. Im Übrigen macht es nach den Ausführungen oben tatsächlich keinen Unterschied, ob der gedachte Verkauf der Umsatzsteuer unterliegt oder nicht, da in beiden Fällen der Minderwert rechtlich gesehen ausgehend vom Nettoverkaufspreis zu ermitteln ist.

Gegen den Abzug eines dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags vom ermittelten Minderwert spricht auch nicht das Argument, es bestehe Unsicherheit, ob und in welcher Höhe der umsatzsteuerpflichtige Geschädigte bei einem Verkauf des Fahrzeugs Umsatzsteuer wirklich abführen müsste, insbesondere bei einem Verkauf ins Ausland (so aber AG München, DAR 2022, 700, 702). Der Ermittlung des merkantilen Minderwerts liegen typisierende Erwägungen zugrunde wie die hypothetische Annahme eines Verkaufs im Inland. Bei Annahme eines Verkaufs des Fahrzeugs ins Ausland (welches?) ließe sich der typischerweise zu erwartende Verkaufspreis (mit oder ohne Umsatzsteuer) kaum bestimmen.

d) Nach alledem kommt es vorliegend darauf an, ob der merkantile Minderwert ausgehend vom Netto- oder vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde. Nur in letzterem Fall, der der übliche sein mag, ist ein Abzug in Höhe des dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags gerechtfertigt.

e) Die Beurteilung des Berufungsgerichts, bei dem im Gutachten unter "merkantile Wertminderung (MwSt-neutral)" angeführten Betrag von 500 € handle es sich um einen "Brutto-Betrag", der Zusatz "(MwSt-neutral)" bedeute nach üblichem Verständnis, dass eine Veräußerung von privat angenommen werde, ist nicht frei von Rechtsfehlern. Wie ausgeführt, unterliegt der Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht der Umsatzsteuer, er ist also steuerneutral. Dass eben dies mit dem Zusatz "(MwSt-neutral)" ausgedrückt werden sollte, ergibt sich auch aus der Antwort der Sachverständigen, auf die die Revisionserwiderung verweist. Eine andere und die hier entscheidende Frage ist aber, ob die Sachverständige bei der Ermittlung des merkantilen Minderwerts vom Nettoverkaufspreis ausgegangen ist, was die insoweit beweisbelastete Klägerin der Sache nach behauptet, oder ob der Bruttoverkaufspreis zugrunde gelegt wurde, so dass ein Abzug vorzunehmen ist. Die hierzu bislang getroffenen Feststellungen lassen eine diesbezügliche Beurteilung nicht zu, weshalb die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Praxis

Insgesamt vier Urteile hat der BGH zur steuerlichen Würdigung der merkantilen Wertminderung veröffentlicht (Urteile vom 16.07.2024; AZ: VI ZR 188/22, VI ZR 205/23, VI ZR 239/23 und VI ZR 243/23). Der BGH geht weiterhin davon aus, dass die merkantile Wertminderung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung sei allerdings um einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zu reduzieren, wenn die Wertminderung auf der Grundlage eines Brutto-Verkaufspreises ermittelt wurde.

Die Überraschung: Das gilt sowohl für den vorsteuerabzugsberechtigten als auch für den privaten Geschädigten! Ausgangspunkt für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist immer ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen.

Der BGH stellt fest, dass der vorsteuerabzugsberechtigte, aber auch der private Geschädigte im Falle einer auf Grundlage eines „Brutto-Verkaufspreises“ ermittelten Wertminderung bereichert wäre. Warum? Beim Vorsteuerabzugsberechtigten ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten. Und die geschädigte Privatperson muss und darf in ihrem Verkaufspreis (von Privat) gar keine Umsatzsteuer ausweisen. Insofern lag es für den BGH hier nahe, beide gleich zu behandeln. Wir verweisen zu den Einzelheiten auf das Sonderrundschreiben 06/2024.

- **Die erkennbare Überhöhung des Sachverständigenhonorars**
AG Coburg, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 18 C 412/23

Hintergrund

Vor dem AG Coburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Letztere brachte vorinstanzlich 252,40 € an Sachverständigenhonorar in Abzug, weil sie der Meinung ist, diese Kosten seien nicht mehr erforderlich. Kürzungen entfielen hierbei sowohl auf das Grundhonorar als auch auf einzelne Nebenkostenpositionen. Der Kläger ist der Meinung, diese Kürzungen seien unberechtigt und verlangt die Zahlung der Beklagten.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Dem Kläger stehen weitere Schadenersatzforderungen in Höhe von 252,40 €, die auf die Sachverständigenkosten entfallen, zu. Grundsätzlich gehören die Kosten eines Sachverständigen mit dem Schaden direkt verbunden, diese sind vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 auszugleichen.

Dies gilt natürlich nur dann, sofern dem Geschädigten selbst kein Auswahlverschulden bei der Findung des Sachverständigen trifft. Darüber hinaus darf der Sachverständige keine Preise verlangen, die für den Geschädigten selbst erkennbar überhöht sind und Preis und Leistung nicht übereinstimmen.

Bei der Frage, wann von erkennbar überhöhten Preisen auszugehen ist, ist keine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, sondern auf die vom Sachverständigen veranschlagten jeweiligen Einzelpositionen Grundhonorar und Nebenkosten abzustellen. Im vorliegenden Fall wurde eine konkrete Honorarvereinbarung zwischen Geschädigtem und Sachverständigen getroffen. Diese steht im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung, die das AG Coburg als taugliche Schätzgrundlage heranzieht, um die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars zu überprüfen.

„Die Berücksichtigung von derartigen Listen und Tabellen bei der Schadensschätzung ist anerkannt und grundsätzlich zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008, Az.: VI ZR 164/07, OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, Az.: 7 U 111/12). Zwar hat der BGH in seinem Urteil vom 22.07.2014, Az. VI ZR 357/13, revisionsrechtlich nicht beanstandet, dass das Berufungsgericht die BVSK-Befragung nicht als geeignete Schätzgrundlage für die Nebenkosten angesehen hat. Hieraus ist jedoch nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass sich eine Anwendung der BVSK-Befragung verbietet, insbesondere nicht, um erforderliche Grundhonorarkosten zu schätzen. Im Anschluss an die Rechtsprechung des LG Coburg hält das Gericht die Befragungen betreffend das Grundhonorar für repräsentativ genug und ausreichend aussagekräftig, wenngleich auch ein erheblicher Teil der bundesweit tätigen Sachverständigen nicht im BVSK organisiert ist. Die Befragung wurde bundesweit durchgeführt, insgesamt haben sich 95 % der Mitglieder des BVSK an der Umfrage beteiligt. Es handelt sich hierbei um die einzige Umfrage betreffend Sachverständigenhonorare, auf deren Ergebnisse im Rahmen einer Schätzung zurückgegriffen werden kann (LG Coburg 33 S 130/17). Die BVSK-Befragungen sind mittlerweile in der Rechtsprechung als Schätzgrundlage anerkannt (vgl. anstatt vieler: OLG München, Urteil vom 26.2.2016, Az. 1 O U 579/15; KG Berlin, Urteil vom 30.4.2015, Az. 22 U 31/14; OLG Dresden, Urteil vom 19.2.2014, Az. 7 U 111/12).“

Auch in Bezug auf die Ermittlung und die Erforderlichkeit der Nebenkosten stellt das AG Coburg auf die BVSK-Honorarbefragung ab.

Zur Frage der Angemessenheit oder Überhöhung der ortsüblichen Nebenkosten orientiert sich das Gericht ebenso wie beim Grundhonorar an den Werten der BVSK-Honorarbefragung (vgl.

auch BGH, Urteil vom 28.02.2017, AZ: VI ZR 76/16, der dem Tatgericht die Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage ausdrücklich auf die Nebenkosten gestattet). Die hier berechneten Nebenkosten stehen auch im Einklang mit eben dieser Erhebung. Auch wenn die Beklagte der Meinung ist, dass Druckkosten nicht bei den Schreibgebühren anzurechnen sind, auch wenn das Sachverständigengutachten rein elektronisch versandt wurde, sind die berechneten Kosten voll ersatzfähig.

„Selbst wenn eine Gutachten elektronisch erstellt und versandt sein sollte, sind jedenfalls die Schreibkosten erstattungsfähig, denn diese decken auch den Schreibaufwand. Auch das Überlassen einer Datei in elektronischer Form wäre in Anlehnung an § 7 Abs. 2 JVEG kostenpflichtig.“

22 Fotos zu je 2,00 € pro Farbbild sind ebenfalls erforderlich. Berechnete Porto- und Telefonkosten von pauschal 15,00 € begegnen ebenfalls keinen richterlichen Bedenken. Kopierkosten pro Seite von 0,50 € sowie Fahrtkosten zu 0,70 € pro gefahrene Kilometer sind ebenfalls erforderlich.

Praxis

Nach dem BGH-Urteil zum Sachverständigenrisiko wird in Zukunft vermehrt darauf abzustellen sein, wann Kosten aus der Sicht des Geschädigten als überhöht gelten. Solange der Sachverständige sein Honorar innerhalb der BVSK-Honorarbefragung, die auch hier wiederum als taugliche Schätzgrundlage herangezogen wird, abrechnet, sollten keine Bedenken in Bezug auf die Erforderlichkeit dieser Kosten bestehen.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Unfallbedingte restliche Reparaturkosten nebst Verzugsschaden in Form von Mahnkosten zugesprochen**

AG Esslingen, Urteil vom 20.06.2024, AZ: 7 C 291/24

Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 16.09.2023 einen Verkehrsunfall. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners war unstreitig vollumfänglich eintrittspflichtig für die der Klägerin unfallbedingt entstandenen Schäden.

Zur Ermittlung ihres Fahrzeugschadens beauftragte die Klägerin ein Gutachten. Der Gutachter prognostizierte voraussichtlich unfallbedingte Reparaturkosten in Höhe von 7.097,68 € brutto. Die Klägerin ließ sodann auf Basis dieses Gutachtens ihr Fahrzeug in einer Fachwerkstatt reparieren und die konkreten Reparaturkosten betragen danach 8.663,15 €. Diese wollte die Klägerin vorgerichtlich von der beklagten unfallgegnersischen Versicherung ersetzt erhalten. Diese bezahlte allerdings lediglich 8.105,28 €.

Die Differenz in Höhe von 557,87 € zzgl. pauschaler Mahnkosten seitens des Sachverständigen in Höhe von 10,00 € machte die Klägerin vor dem AG Esslingen geltend. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Esslingen bestätigte, dass die Klägerin die restlichen Reparaturkosten zuzüglich der erhobenen Mahnkosten in Höhe von 10,00 € von der Beklagten ersetzt verlangen könne. Die Geschädigte habe das Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens reparieren lassen.

Die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen seien im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der entstandenen Reparaturkosten. Den Geschädigten treffe lediglich eine Pflicht, die angefallenen Reparaturkosten dem Schädiger gegenüber zu belegen, welcher er durch Vorlage der Reparaturrechnung gerecht werde. Die Klägerin sei dieser Pflicht nachgekommen.

Darüber hinaus betonte das AG Esslingen die Indizwirkung der Reparaturrechnung. Von dieser Indizwirkung ging das AG Esslingen umso mehr aus, nachdem die Rechnung durch die Klägerin bereits vorgerichtlich bezahlt worden war.

Die Klägerin hatte auch bereits die Mahnpauschale in Höhe von 10,00 € bezahlt. Das AG Esslingen sprach mithin sämtliche eingeklagten Beträge zu.

Praxis

Der Streit über die zutreffende Höhe von unfallbedingten Reparaturkosten soll nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden. Der BGH hat hierzu einige wichtige Entscheidungen erlassen. Das Prognose- und Werkstatttrisiko bezüglich der Reparaturkosten sieht er beim Schädiger (so BGH, Urteile vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 38/22, VI ZR 239/22, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22 und VI ZR 51/23).

Vor diesem Hintergrund setzte sich das AG Esslingen gar nicht mehr damit auseinander, ob die in Rechnung gestellten Reparaturkosten ortsüblich oder angemessen waren. Aufgrund des Prognoserisikos konnte die Klägerin die in Rechnung gestellten Reparaturkosten unabhängig davon verlangen. Hier bedurfte es auch nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zusätzlich berücksichtigte hier das AG Esslingen, dass die Klägerin die Reparaturrechnung bereits bezahlt hatte. Hierauf kommt es nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH allerdings überhaupt nicht an. Hätte die Klägerin allerdings die Rechnung noch nicht bezahlt, so hätte sie auf Zahlung an den Reparaturbetrieb klagen müssen.

Eingesandt von Pamer & Kollege, Roth

- **UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung**
AG Goslar, Urteil vom 25.09.2023, AZ: 28 C 44/23

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend.

Aussage

Grundsätzlich ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB der Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn das schadenbegründende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Dabei kann ein Geschädigter statt der Herstellung auch den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Geschädigte nur die erforderlichen Kosten ersetzt verlangen kann. Erforderlich sind dabei diejenigen Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

Der Geschädigte ist im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots daran gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren unter mehreren zur Verfügung stehenden Wegen zur Schadenbehebung den wirtschaftlicheren zu wählen, sofern er die Höhe der aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Es ist jedoch auch auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen, sodass die Schadenbetrachtung subjektiv erfolgt.

Die Klägerin hat ihren Anspruch schlüssig durch Vorlage eines Privatgutachtens vorgetragen, dem ist die Beklagte nicht ausreichend entgegengetreten.

Insbesondere die geltend gemachten UPE-Aufschläge sind zu erstatten. Auch bei der fiktiven Abrechnung können grundsätzlich die Ersatzteilkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden, die ein Sachverständiger auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Das pauschale Bestreiten der Beklagten genügt nicht. Die Ortsüblichkeit der UPE-Aufschläge ergibt sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Schadengutachten.

Zwar behauptet die Beklagte, dass die Kosten für Scheinwerfer einstellen, erneuern und die Ersatzteilkosten hierfür nicht zu erstatten seien, jedoch ergeben sich diese Positionen auch aus dem Schadengutachten, dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

Auch der pauschal berechnete Preis für Kleinteile ist ersatzfähig. Der Beklagten gelang es nicht schlüssig darzulegen, weshalb sie der Ansicht ist, dass die Kosten doppelt berechnet wurden.

„Soweit die Beklagte geltend macht, bestimmte im Privatgutachten angegebene Arbeitspositionen würden von den Zeitvorgaben des Fahrzeugherstellers abweichen, so ist sie damit dem substantiierten Klagevortrag nicht ausreichend entgegengetreten. Die Beklagte hat hier keine konkreten Abweichungen von den Herstellervorgaben vorgetragen, sondern die monierten Positionen jeweils vollständig in Abzug gebracht.“

Praxis

Gerade in Fällen der fiktiven Abrechnung zeigen sich Versicherer kreativ in den Begründungen, weshalb einzelne Positionen nicht zu erstatten seien. Es empfiehlt sich daher, einen fachkundigen Rechtsbeistand mit der Durchsetzung von Forderungen zu beauftragen.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig